

Merkblatt für Anträge einer Reisegewerbekarte

Wer betreibt ein Reisegewerbe?

Ein Reisegewerbe betreibt wer

- gewerbsmäßig
- ohne vorhergehende Bestellung
- außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

entweder

- Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht,

oder

- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.
-

Erlaubnispflicht!

Jeder Reisegewerbetreibende bedarf grundsätzlich einer Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 2 GewO). Wird das Gewerbe ohne die erforderliche Reisegewerbekarte betrieben, so kann die Behörde die Ausübung des Reisegewerbes verhindern (§ 60 d GewO). Zudem handelt es sich nach § 145 GewO um eine Ordnungswidrigkeit.

Wie und Wo bekomme ich eine Reisegewerbekarte?

Die Reisegewerbekarte wird auf Antrag erteilt. Sofern Ihr Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Garbsen liegt, ist die Stadt Garbsen, Ordnungsabteilung, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens, die Erteilung (und leider ggf. auch für die Ablehnung) der Reisegewerbekarte zuständig.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

- **Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte**
 - **Führungszeugnis** (Belegart O)
zu beantragen bei der Meldebehörde des Wohnsitzes des Antragstellers
 - **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (Belegart 9)
zu beantragen bei der Meldebehörde des Wohnsitzes des Antragstellers
 - **Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt**
anzufordern beim für den Antragsteller zuständigen Finanzamt
 - **Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz (früher das sog. Gesundheitszeugnis)**
nur erforderlich, wenn unverpackte Lebensmittel verkauft werden
-

Die Verwaltungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte ca. | 283 Euro |
| b) für eine befristete Reisegewerbekarte ca. | 283 Euro |




Bei erheblichem Mehraufwand, kann eine Verwaltungsgebühr von bis zu 377 Euro erhoben werden.

Wann und wie ist die Verwaltungsgebühr zu zahlen?

Da gemäß § 7 Abs. 2 des Nieders. Verwaltungskostengesetzes eine Amtshandlung von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden kann, bitten wir Sie, mit dem Antrag die Hälfte der zu zahlenden Verwaltungsgebühr in bar bei der Ordnungsabteilung einzuzahlen bzw. innerhalb einer Woche nach Antragstellung und schriftlicher Aufforderung zu überweisen. Die zweite Hälfte wird dann bei der Abholung der Erlaubnis fällig.

Bankverbindung: *Konto-Nr.:* 2009870342 bei der Sparkasse Hannover
 BLZ: 250 501 80

Für ergänzende Auskünfte erreichen Sie uns auf folgenden Wegen:

1.  Stadt Garbsen, Ordnungsabteilung, Postfach 11 03 52, 30803 Garbsen
 2.  im Rathaus, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer C.0.06
 3.  05131 / 707-554 oder per Fax: 05131/707 - 545
-